

**TOP 4: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 104c, 104d, 125c, 143e) - Unterrichtung des Landtages**
- Ministerium der Finanzen -

Beschluss:

1. Der Ministerrat nimmt die Vorlage zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104c, 104d, 125c, 143e) zur Kenntnis.
2. Der Ministerrat bittet das Ministerium der Finanzen, die Vorlage entsprechend Ziffer III 2. b) aa) der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Art. 89b der Landesverfassung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung zu übersenden.
3. Das Ministerium der Finanzen erhält Redaktionsvollmacht in Abstimmung mit den Ressorts.

Erläuterungen:

Die Landesregierung hat sich in der im Februar 2010 neu gefassten „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89b der Landesverfassung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ verpflichtet, den Landtag baldmöglichst zu unterrichten, wenn beim Bundesrat Gesetzesinitiativen eingegangen sind, mit denen im Wege einer Verfassungsänderung Kompetenzen der Länder auf den Bund oder Kompetenzen des Bundes auf die Länder verlagert werden sollen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 165/18) vom 2. Mai 2018 dient der Umsetzung mehrerer Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD. Diese erfordern jeweils eine Änderung des Grundgesetzes. Dies betrifft erstens – mit Blick auf die geplante Investitionsoffensive für Schulen – die Erweiterung der Finanzhilfekompetenz des Bundes nach Artikel 104c GG durch Wegfall der bisherigen Beschränkung auf Investitionen in finanzschwachen Kommunen.

Zweitens umfasst dies die geplante Bereitstellung zweckgebundener Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau nach Art 104d GG – neu. Drittens beinhaltet der Entwurf die geplante Aufstockung der Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz auf der Grundlage des Artikel 125c GG sowie viertens die Möglichkeit der Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Planfeststellung und Plangenehmigung im Bereich der Bundesfernstraßenverwaltung auf ein Land.

Vor der Unterrichtung des Landtags nimmt der Ministerrat den Gesetzentwurf zur Kenntnis.